

Nr. ...

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

vom*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

§ 1

Dieses Gesetz regelt auf kommunaler Ebene

- a. die Steuerung der Finanzen und der Leistungen,
- b. die Ausgaben und deren Bewilligung und
- c. die Rechnungslegung.

2. Geltungsbereich

§ 2

¹ Das Gesetz gilt für den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden.

² Für Anstalten, Gemeinde- und Zweckverbände sowie Korporationen gilt es, soweit die Gesetzgebung oder die Statuten dies vorsehen.

ODER

² Für Anstalten, Gemeinde- und Zweckverbände gelten die Bestimmungen des Gesetzes sinngemäss, soweit Gesetzgebung oder Statuten keine eigenen Regelungen enthalten.

³ Für die Kirchgemeinden der anerkannten Landeskirchen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss, soweit ihr landeskirchliches Recht oder ihre Gemeindeordnung keine eigenen Regelungen enthält.

3. Grundsätze

§ 3

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament, der Gemeinderat und die Verwaltung führen den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

² Die Verursacherinnen und Verursacher und die Nutzniessenden besonderer Leistungen der Gemeinde haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen (Verursacherprinzip).

¹ K und G; Abkürzung FHGG

¹ KR

II. Steuerung

1. Finanzpolitische Steuerung

§ 4 *Ziel*

¹ Das Ziel der finanzpolitischen Steuerung ist die Begrenzung der Verschuldung und der Schutz des Eigenkapitals.

² Den Erfordernissen einer konjunktur- und wachstumsgerechten Finanzpolitik ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 5 *Haushaltgleichgewicht*

¹ Das Budget der Erfolgsrechnung ist so zu gestalten, dass sich im Durchschnitt mehrerer Jahre mindestens ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung gemäss § 68 Absatz 5.

² Das Budget der Investitionsrechnung ist so festzusetzen, dass sich aus den Folgekosten der Investition, deren Verzinsung und deren Abschreibung für die Erfolgsrechnung eine tragbare Belastung ergibt.

§ 6 *Rechnungsüberschüsse*

¹ Aufwandüberschüsse sind dem Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.

² Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrags zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Eigenkapital zu bilden.

§ 7 *Finanzkennzahlen*

¹ Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Gemeinden die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen fest.

² Er legt für alle Finanzkennzahlen Bandbreiten fest, innerhalb deren eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sicherzustellen ist.

2. Aufgaben- und Finanzplan

§ 8 *Allgemeines*

¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan und legt ihn den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnisnahme vor.

² Der Aufgaben- und Finanzplan beruht auf der Vision gemäss § 17a des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004² und dem Legislaturprogramm gemäss § 17b des Gemeindegesetzes.

§ 9 *Inhalt*

¹ Der Gemeinderat gliedert die öffentliche Staatstätigkeit im Aufgaben- und Finanzplan in Aufgabenbereiche.

² Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt pro Aufgabenbereich die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Budgetjahr und in drei weiteren Planjahren auf.

³ Der Aufgaben- und Finanzplan enthält insbesondere

- a. die Lagebeurteilung,
- b. die Planung der Aufgaben und Finanzen,
- c. Erläuterungen.

² SRL Nr. 150. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

3. Budget

a. Festsetzung

§ 10 *Allgemeines*

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen mit dem Budget die Leistungen der Gemeinde und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr.

² Der Entwurf des Budgets ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans und entspricht dessen erstem Planjahr.

³ Üben die Stimmberechtigten ihre Befugnisse im Urnenverfahren aus, führt der Gemeinderat vorgängig eine Orientierungsveranstaltung durch.

§ 11 *Inhalt*

¹ Das Budget enthält für jeden Aufgabenbereich

- a. einen politischen Leistungsauftrag und
- b. je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung.

² Die Budgetkredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt (Globalbudget). Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen.

³ Die Budgetkredite der Investitionsrechnung umfassen die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

§ 12 *Verbindlichkeit der Budgetkredite*

¹ Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden. Vorbehalten bleiben Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

² Budgetkredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden.

³ Sie dürfen nur verwendet werden, um die Leistungen des jeweiligen Aufgabenbereichs zu erbringen.

§ 13 *Verfahren*

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen über die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses vor Beginn des Rechnungsjahres.

² Wird in einer Gemeinde mit Gemeindeparlament der Steuerfuss erhöht oder herabgesetzt, unterliegt dieser zusammen mit dem Budget dem obligatorischen Referendum.

³ Wird der Budgetentwurf mit dem beantragten Steuerfuss abgelehnt, legt der Gemeinderat bis spätestens Ende März des Budgetjahres einen überarbeiteten Budgetentwurf vor.

⁴ Lehnen die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss erneut ab, unterbreitet der Gemeinderat den Budgetentwurf und den Vorschlag für den Steuerfuss dem Regierungsrat zur Festlegung.

⁵ Wurde bis zum 1. Januar noch kein Budget festgesetzt, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltung unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

b. Nachtragskredit, Kreditüberschreitung und Kreditübertragung

§ 14 *Nachtragskredit*

¹ Enthält das Budget für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite sind nur zulässig bei einer Abweichung von mindestens 5 Prozent vom festgesetzten Budgetkredit.

§ 15 *Bewilligte Kreditüberschreitung*

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

³ Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 16 *Kreditübertragung*

¹ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.

² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.

4. Berichterstattung

§ 17 *Jahresbericht*

¹ Der Gemeinderat legt im Jahresbericht Rechenschaft ab über die Umsetzung des Legislaturprogramms sowie über die Leistungen und Finanzen der Gemeinde im vergangenen Jahr.

² Der Jahresbericht enthält insbesondere

- a. den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms,
- b. die Berichte zu den Aufgabenbereichen,
- c. die Jahresrechnung.

³ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament den Jahresbericht zur Genehmigung.

5. Controlling

§ 18 *Allgemeines*

Die Gemeinden unterscheiden ein strategisches und ein operatives Controlling.

§ 19 *Strategisches Controlling-Organ*

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament können für das strategische Controlling des politischen Führungskreislaufs eine Controlling-Kommission wählen.

² In Gemeinden ohne Controlling-Kommission nimmt die Rechnungskommission das strategische Controlling wahr.

³ In Parlamentsgemeinden kann das strategische Controlling einer parlamentarischen Kommission übertragen werden.

⁴ Das strategische Controlling darf weder einem selbständigen und unabhängigen Fachorgan der Verwaltung noch einer externen Revisionsstelle übertragen werden.

⁵ Die Gemeinde regelt in einem rechtsetzenden Erlass das Nähere.

§ 20 *Aufgaben des strategischen Controlling-Organs*

¹ Das strategische Controlling-Organ berät Geschäfte, die den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zum Beschluss unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. den Erlass und die Anpassung von rechtsetzenden Erlassen.

² Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 1a-e. Es gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

³ Der Gemeinderat stellt dem strategischen Controlling-Organ die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.

⁴ Die Gemeindeordnung kann die Vorbereitung von Geschäften nach Unterabsatz 1e einer anderen Kommission übertragen. Diese übernimmt für jene Geschäfte die Rechte und Pflichten des strategischen Controlling-Organs.

§ 21 *Operatives Controlling*

Die kommunalen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst die Zielsetzung sowie die Planung, die Umsetzung und die Überprüfung von Massnahmen. Der Gemeinderat legt das Controlling-System der Gemeinde fest.

6. Steuerung auf Verwaltungsebene

§ 22 *Betriebliche Steuerung*

Die Gemeinde konkretisiert die politischen Leistungsaufträge der einzelnen Aufgabenbereiche in betrieblichen Leistungsaufträgen.

§ 23 *Qualitätsmanagement*

¹ Die Gemeinden sorgen für ein angemessenes Qualitätsmanagement.

² Der Regierungsrat regelt nach Anhörung des Verbands Luzerner Gemeinden das Nähere in einer Verordnung.

§ 24 *Risikomanagement*

¹ Die Gemeinden bewirtschaften ihre Risiken systematisch.

² Der Regierungsrat regelt nach Anhörung des Verbands Luzerner Gemeinden das Nähere in einer Verordnung.

§ 25 *Internes Kontrollsystem*

¹ Ein internes Kontrollsystem (IKS) umfasst die finanzrelevanten Risiken und ist Bestandteil des Risikomanagements.

² Die Gemeinde trifft mit dem internen Kontrollsystem die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. Sie berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

³ Die Finanzaufsicht gemäss § 99 ff. des Gemeindegesetzes erlässt nach Anhörung des Verbands Luzerner Gemeinden die erforderlichen Weisungen.

7. Steuerung von Organisationen mit kommunaler Beteiligung

§ 26 *Organisationen mit kommunaler Beteiligung*

¹ Die Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen gemäss § 44 Absatz 1 des Gemeindegesetzes kann mittels Finanz- und Sacheinlagen und mittels Einsitzrecht im strategischen Leitungsorgan geschehen.

² Steht mehreren Gemeinden gemeinsam ein Sitz im strategischen Leitungsorgan zu, gilt die Organisation bei allen beteiligten Gemeinden als Organisation mit kommunaler Beteiligung.

§ 27 *Beteiligungscontrolling*

¹ Das Beteiligungscontrolling bezweckt

- a. die Wahrung der Eignerinteressen,
- b. die Koordination zwischen Eigner- und Unternehmensinteressen,
- c. die Umsetzung der Risikopolitik,
- d. die Schaffung von Transparenz über die Beteiligungen,
- e. die Standardisierung der Instrumente und Prozesse zur Steuerung der Organisationen mit kommunaler Beteiligung.

² Das Beteiligungscontrolling besteht aus der Beteiligungsstrategie und dem Beteiligungsspiegel.

§ 28 *Beteiligungsstrategie*

¹ Die Beteiligungsstrategie ist ein Planungsinstrument mit den strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen der Gemeinde.

² Die Beteiligungsstrategie hält für jede Organisation mit kommunaler Beteiligung die Ziele der Gemeinde als Eignerin und die Vorgaben an das strategische Leitungsorgan fest.

³ Der Gemeinderat legt die Beteiligungsstrategie den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament alle vier Jahre zur Kenntnisnahme vor.

§ 29 *Beteiligungsspiegel*

Die Berichterstattung über die Organisationen mit kommunaler Beteiligung erfolgt mittels Beteiligungsspiegel. Dieser wird in den Anhang der Jahresrechnung aufgenommen.

8. Beitragscontrolling

§ 30 *Leistungsvereinbarung*

¹ Wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben Personen oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, schliesst die zuständige Stelle mit ihnen auf der Grundlage der mehrjährigen Leistungsplanung eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere

- a. die zu erfüllende Aufgabe
- b. Qualität und Ausmass der Aufgabenerfüllung
- c. die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Voranschlagskredites durch die Stimmberechtigten oder das Parlament.
- d. die Berichterstattung.

§ 31 *Berichterstattung*

Die Berichterstattung über das Beitragscontrolling und die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen erfolgt im Jahresbericht gemäss § 17.

III. Ausgaben

1. Allgemeines

§ 32 *Begriff*

¹ Als Ausgabe gilt die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Eine Ausgabe führt entweder zur Verminderung von Mitteln (Erfolgsrechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung).

§ 33 *Voraussetzungen*

¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

² Rechtsgrundlage können sein:

- a. ein Gesetz oder Reglement,
- b. ein Gerichtsentscheid,
- c. ein Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments, der mindestens dem fakultativen Referendum unterliegt.

³ Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

§ 34 *Ausgabenbewilligung*

¹ Die Ausgabenbewilligung erfolgt

- a. bei freibestimmbaren Ausgaben, die den Ertrag von fünf Zehnteinheiten des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen, durch Urnenabstimmung,
- b. bei darunter liegenden und bei gebundenen Ausgaben durch Beschluss des Gemeinderates.

² Die Gemeinde kann den in Absatz 1b vorgesehenen Ansatz in einem rechtsetzenden Erlass ändern. Insbesondere kann sie die Ausgabenbefugnis der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments festlegen.

³ Der Gemeinderat kann seine Ausgabenbefugnisse in bestimmtem Ausmass an die ihm unterstellten Organisationseinheiten übertragen.

§ 35 *Einheit der Materie*

¹ Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

² Ausgaben, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, dürfen nicht künstlich aufgeteilt werden.

³ Die Ausgabenbewilligung darf sich nur dann auf mehrere Gegenstände beziehen, wenn die Ausgaben sich gegenseitig bedingen oder einem gemeinsamen Zweck dienen, der zwischen ihnen eine enge sachliche Verbindung schafft.

⁴ Die Aufteilung einer Ausgabe in einen freibestimmbaren und einen gebundenen Anteil ist zulässig.

§ 36 *Wiederkehrende Ausgaben*

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

§ 37 *Freibestimmbare und gebundene Ausgaben*

¹ Eine Ausgabe ist freibestimmbar, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht freibestimmbar im Sinn von Absatz 1 ist.

2. Sonder- und Zusatzkredit

§ 38 *Sonderkredit*

¹ Der Sonderkredit ist die Ermächtigung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Ein Sonderkredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.

³ Der Mittelbedarf für Sonderkredite ist in das jeweilige Budget einzustellen.

§ 39 *Zusatzkredit*

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist bei den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit einzuholen.

² Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- a. für teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundene Ausgaben,
- c. für nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 Prozent, aber höchstens um 250'000 Franken überschritten wird.

³ Die Gemeinde kann den in Absatz 2c vorgesehenen Betrag in einem rechtsetzenden Erlass ändern.

⁴ Ausgaben gemäss Unterabsätzen 2b und 2c sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 40 *Kontrolle*

¹ Über die Beanspruchung der Sonder- und Zusatzkredite hat der Gemeinderat eine Kontrolle zu führen.

² In der Kontrolle werden der Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen ausgewiesen.

³ Die Kontrolle über die Sonder- und Zusatzkredite ist in den Anhang der Jahresrechnung aufzunehmen.

§ 41 *Abrechnung und Verfall*

¹ Die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite werden den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorgelegt, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist oder nicht weiterverfolgt wird und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind. Die Abrechnung wird innert zwei Jahren nach dem Abschluss oder der Aufgabe des Vorhabens vorgelegt.

² Wurde für das Vorhaben vorgängig ein Kredit für die Projektierung bewilligt, ist dieser zusammen mit dem Sonderkredit abzurechnen.

³ Ein nicht beanspruchter Sonderkredit verfällt.

§ 42 *Nichtgenehmigung der Abrechnung*

¹ Wird die Abrechnung nicht genehmigt, legt der Gemeinderat eine bereinigte Abrechnung vor.

² Wird die Genehmigung wiederum verweigert, unterbreitet der Gemeinderat die Abrechnung dem Regierungsrat zur Genehmigung.

IV. Rechnungslegung

1. Zweck und Grundsätze

§ 43 *Zweck*

Die Rechnungslegung vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

§ 44 *Grundsätze*

Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit.

2. Jahresrechnung

§ 45 *Allgemeines*

¹ Die Jahresrechnung umfasst den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Die Rechnung von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betrieben ohne Rechtspersönlichkeit ist in der Gemeinderechnung zu führen.

³ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 46 *Inhalt*

Die Jahresrechnung umfasst.

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang,
- f. den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans.

§ 47 *Gliederung*

¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgabenbereichen gegliedert sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt.

² Die Finanzaufsicht gemäss § 99 ff. des Gemeindegesetzes regelt die Mindestanforderungen der funktionalen Gliederung und den Kontenrahmen. Es berücksichtigt dabei die Anforderungen der Finanzstatistik und stellt die Vergleichbarkeit und die Transparenz sicher.

³ Die Gemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).

§ 48 *Bilanz*

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Umlauf- und das Anlagevermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

² Das Umlaufvermögen umfasst das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen. Das Anlagevermögen ist in das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

⁴ Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

⁵ Das Fremdkapital umfasst laufende Verbindlichkeiten, kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten, kurz- und langfristige Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzungen, Fonds und Spezialfinanzierungen, die nicht dem eigenen Recht unterstehen.

⁶ Das Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag, die Fonds und Spezialfinanzierungen des eigenen Rechts oder des übergeordneten Rechts, wenn dieses dem Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

§ 49 *Spezialfinanzierung und Fonds*

¹ Eine Spezialfinanzierung ist die Zweckbindung von Entgelten zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Dazu gehören auch die Eigenwirtschaftsbetriebe oder Zuschussbetriebe.

² Die übrigen zweckgebundenen Mittel werden als Fonds bezeichnet.

³ Die Schaffung von Fonds und Spezialfinanzierungen bedarf einer rechtlichen Grundlage.

⁴ Die Bestandesveränderungen von Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital werden brutto über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Bestandesveränderungen von Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital sind Teil des Jahresergebnisses und werden anschliessend den Fondskonti zugeordnet.

§ 50 *Erfolgsrechnung*

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

⁴ Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn nicht mit ihnen gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Das ausserordentliche Ergebnis wird dem übrigen Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

§ 51 *Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Abgänge und Zugänge des Verwaltungsvermögens.

² Sie stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.

§ 52 *Geldflussrechnung*

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

§ 53 *Anhang*

Der Anhang der Jahresrechnung

- a. führt an, in welchen Bereichen aufgrund übergeordnetem Recht Abweichungen gegenüber den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen zu verzeichnen sind,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, zusammen,
- c. enthält einen Anlagespiegel und einen Rückstellungsspiegel,
- d. enthält einen Beteiligungsspiegel,
- e. enthält einen Bericht über die Eventualverpflichtungen,
- f. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken der Gemeinde von Bedeutung sind.
- g. zeigt im Eigenkapitalnachweis die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

§ 54 *Kostenrechnung*

¹ Alle Gemeinden haben für alle Leistungen eine Kostenrechnung zu führen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

3. Konsolidierte Rechnung

§ 55

Gemeinde- und Zweckverbände sowie Organisationen, an denen die Gemeinde gemäss § 44 Absatz 1 des Gemeindegesetzes beteiligt ist, können konsolidiert werden.

4. Bilanzierung und Bewertung

§ 56 *Bilanzierungsgrundsätze*

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann.

§ 57 *Bewertungsgrundsätze*

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

§ 58 *Abschreibungen und Wertminderungen*

¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

³ Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser linear innert sechs Jahren abzutragen.

5. Gemeindefinanzstatistik

§ 59

¹ Die Gemeinden stellen die Anforderungen der Finanzstatistik sicher.

² Sie sind verpflichtet, LUSTAT Statistik Luzern die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

V. Revision

§ 60 *Rechnungsprüfungsorgan*

¹ Die Stimmberechtigten wählen als Rechnungsprüfungsorgan eine Rechnungskommission oder bestimmen ein selbständiges und unabhängiges Fachorgan der Verwaltung oder eine externe Revisionsstelle.

² Das Rechnungsprüfungsorgan kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einsicht in die Akten der Gemeinde nehmen. Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, ihm Auskunft zur Erfüllung seiner Aufgaben zu geben.

§ 61 *Rechnungskommission*

Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

§ 62 *Externe Revisionsstelle*

¹ Wird für die Prüfung eine externe Revisionsstelle bestimmt, hat diese die Anforderungen nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren³ zu erfüllen.

² Für die externe Revisionsstelle gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.

§ 63 *Fachorgan der Verwaltung*

Wird für die Prüfung ein selbständiges und unabhängiges Fachorgan der Verwaltung bestimmt, hat dieses die Anforderungen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zu erfüllen.

³ Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 64 *Aufgaben*

Das Rechnungsprüfungsorgan ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts, insbesondere für

- a. die Prüfung der Jahresrechnung und der ihr zugrunde liegenden separaten Rechnungen gemäss § 46,
- b. die Prüfung der Sonder- und Zusatzkredite,
- c. die Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS).

§ 65 *Berichterstattung*

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet dem Gemeinderat umfassend Bericht. Es hält darin seine Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision fest.

² Das Rechnungsprüfungsorgan fasst zuhanden der Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite. Es gibt eine Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung ab.

VI. Schlussbestimmungen

§ 66 *Änderung von Erlassen*

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004,
- b. [evtl. Anpassung von Verweisen in anderen Gesetzen]

§ 67 *Übergangsbestimmungen*

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 bleibt in Bezug auf den Finanzhaushalt anwendbar auf

- a. den Vollzug des letzten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossenen Voranschlags,
- b. den Entwurf und die Genehmigung der dazugehörenden Jahresrechnung.

§ 68 *Bilanzanpassungen*

¹ Als Grundlage für das Budget 2018 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2017 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017. Sie enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung von übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich ist.

² Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögen entstanden sind, oder
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind.

³ Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2017 und die Jahresrechnung 2017 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2017 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018 übernommen.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2018 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überführt.

⁵ Die erfolgsneutrale Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder in den Bilanzfehlbetrag erfolgt jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist.

⁶ Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Finanzaufsicht gemäss § 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

⁷ Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der Finanzaufsicht gemäss § 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist bis zum 30. Juni 2018 den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen.

§ 69 *Revision der Gemeindeordnung*

Die Einwohnergemeinden und die christkatholische Kirchgemeinde passen bis zum 1. Juli 2017 ihre Gemeindeordnung an die Vorgaben dieses Gesetzes an.

§ 70 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: ...

Der Staatsschreiber: ...

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

a. Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und der Zusammenarbeit der Gemeinden sowie die kantonale Aufsicht über die Gemeinden.

§ 2 *Absatz 2*

²Für die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, die ihren Landeskirchen unterstellt sind, gilt das eigene landeskirchliche Recht. Soweit dieses keine Regelungen zur Organisation und zur Zusammenarbeit ... enthält, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 5 *Absatz 1*

¹Die Gemeinde beschliesst über ihre Organisation und ihr Controlling-System in eigener Kompetenz und Verantwortung. Die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden¹ bleiben vorbehalten.

§ 7

wird aufgehoben.

§ 9 *Befugnisse der Stimmberechtigten*

Absatz 1

- a. Kenntnisnahme von der Vision,
- b. Kenntnisnahme vom Legislaturprogramm,
- c. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan,
- d. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten,

§ 10 *Absatz c*

1. Beschluss über Budget- und Nachtragskredite,
2. Beschluss über die politischen Leistungsaufträge,
3. Beschluss über den Steuerfuss,
4. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
5. Beschluss über Sonder- und Zusatzkredite,
6. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
7. Abschluss von Konzessionsverträgen,
8. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegte andere Grösse übersteigt,
9. Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet hatten.

§ 11 *Strategisches Controlling*

¹ Das strategische Controlling umfasst Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung des politischen Führungskreislaufes.

² Das strategische Controlling-Organ gemäss § 19 FHGG unterstützt die Stimmberechtigten beim strategischen Controlling.

§ 12 *Absatz 1*

¹ Die Stimmberechtigten können dem Gemeindeparlament in der Gemeindeordnung ihre Befugnisse beim strategischen Controlling des politischen Führungskreislaufs sowie bei den Wahlen und Sachgeschäften unter Vorbehalt von § 13 übertragen.

§ 13 *Unterabsatz 1d (neu) und Unterabsätze 2b bis 2d*

- d. Beschluss über die Anpassung des Steuerfusses.
- b. Beschluss über Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Abschluss von Konzessionsverträgen,

¹ K; Abkürzung FHGG; Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

d. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegte andere Grösse übersteigt.

§ 17 *Absatz 3 (neu)*

³ Die Instrumente der politischen Planung umfassen

- a. die Vision gemäss § 17a,
- b. das Legislaturprogramm gemäss § 17b,
- c. den Aufgaben- und Finanzplan gemäss den §§ 8 und 9 FHGG,
- d. das Budget gemäss den §§ 10 bis 13 FHGG.

§ 17a *Vision (neu)*

Der Gemeinderat erstellt innert zwei Jahren nach Beginn der Amtsdauer eine Vision mit langfristigen Zielen für die Gemeinde und den wichtigsten Massnahmen, um diese zu erreichen.

§ 17b *Legislaturprogramm (neu)*

Auf Basis der Vision erstellt der Gemeinderat ein Legislaturprogramm, in dem die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen festgehalten werden. Der Aufbau des Legislaturprogramms orientiert sich an den Aufgabenbereichen.

§§ 19-20

werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 23 und 26

werden aufgehoben.

§§ 23-28

werden aufgehoben.

§ 38 *Unterabsatz 2b*

b. Beschluss über das Budget und den Steuerfuss,

[je nach Variantenentscheid in der Vernehmlassung, falls FHGG engen Geltungsbereich hat]

§ 51a *Rechnungslegung und internes Kontrollsystem*

Die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem des Gemeindeverbands richten sich sinngemäss nach den §§ 25 und 43 ff. FHGG, soweit der Regierungsrat in begründeten Fällen nicht Abweichungen zulässt.

Zwischentitel vor §§ 69, 71, 73, 74, 80, 86, 91, 93, 95, 97 und §§ 69-98

werden aufgehoben.

§ 101 *Unterabsatz b*

b. Planungsunterlagen: Vision, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan sowie Budget,

§ 102 *Absatz 2*

² Sie prüft jährlich, ob das Budget und das Legislaturprogramm, der Aufgaben- und Finanzplan sowie der Jahresbericht mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt.